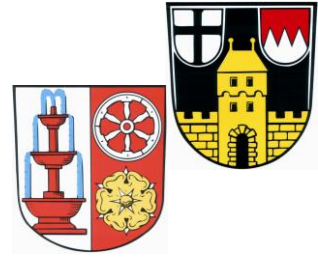


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.03.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Haas, Reiner
Hellmann, Alfred
Hellmann, Ann-Kathrin
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Schmitt, Jutta

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike	entschuldigt
Kohlhepp, Elke	entschuldigt
Müller, Anna-Sophie	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 25.02.2026 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Ein Wechselladerfahrzeug wurde von der Fa. Golec, Kassel, zum Preis von 115.311,- € brutto gekauft.

TOP 3 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Neubrunn hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die drei Bebauungspläne „Solarpark Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“ und „Solarpark Neubrunn Süd“ zu schaffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Neubrunn am 15.10.2025 um die geplanten Energiespeicher in den Bereichen „Solarpark Nord“ sowie „Solarpark Süd“ ergänzt und vom Marktgemeinderat erneut beschlossen.

Mit der 8. Flächennutzungsplanänderung wird in den Änderungsbereichen (11,46 ha, 18,14 ha und 17,19 ha) die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage soll die Auswahl geeigneter Flächen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen planerisch vorbereitet werden. So soll sichergestellt werden, dass den Vorhaben weder öffentliche Belange noch langfristige Entwicklungsabsichten der Gemeinde entgegenstehen. Zielsetzung ist es, die landschaftliche und städtebauliche Attraktivität im Gemeindegebiet zu sichern, auf die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Flächen oder ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verzichten und abzusehende bauliche Entwicklungen nicht zu beeinträchtigen.

Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner aktuellen Fassung folgend unterstützt die Gemeinde damit eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und leistet in ihrem Gebiet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung.

Um die planungs- und baurechtlichen sowie die umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erfüllen, wird als vorbereitender Bauleitplan der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne mit Umweltbericht einschließlich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange geändert.

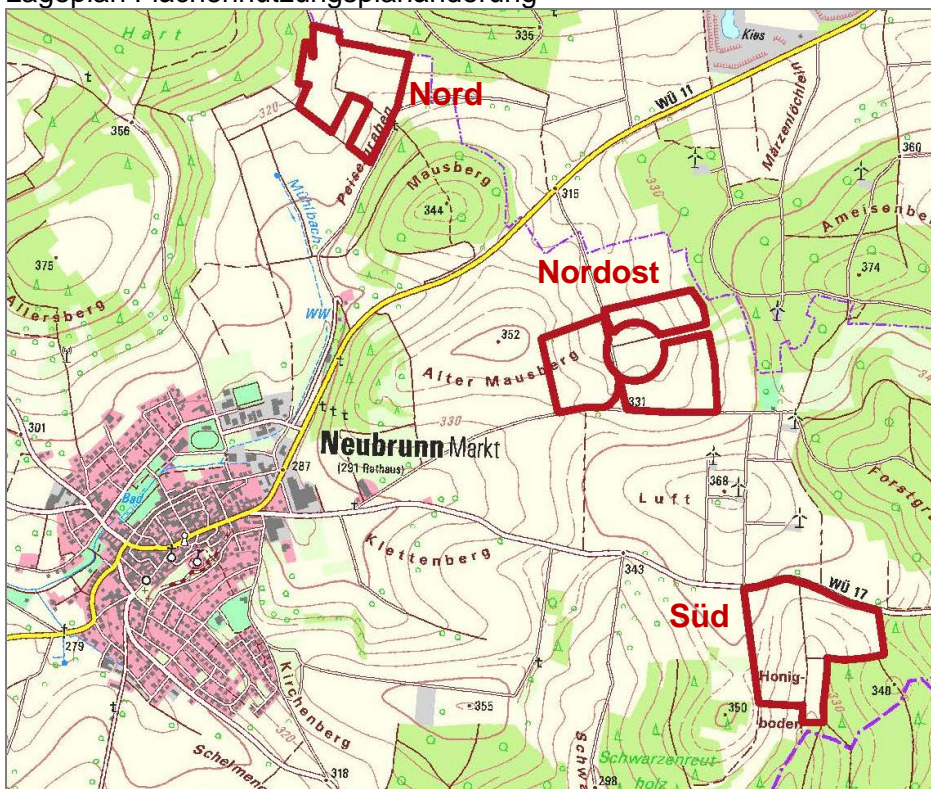
In der Marktgemeinderatssitzung am 18.11.2024 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.10.2024 mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 24.01.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden außerdem die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 09.12.2024 über den Vorentwurf informiert und um eine Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gebeten.

Gegenüber den im Aufstellungsbeschluss dargelegten Änderungsbereichen sind im Bereich „Solarpark und Energiespeicher Nord“ zwischenzeitlich die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 14506, 13585T, 13652, 13661 und 13662T entfallen.

Die Änderungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Lageplan Flächennutzungsplanänderung



Ohne Maßstab

Beschluss:

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Vorschläge zur Berücksichtigung wurden vorgetragen. Diesen Vorschlägen wird gefolgt.

8. Flächennutzungsplanänderung - Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Durch die in der Marktgemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der Planinhalte und der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.03.2026 eingearbeitet.

Der Marktgemeinderat des Marktes Neubrunn billigt den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.03.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Bebauungsplan „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ – Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Sachverhalt:

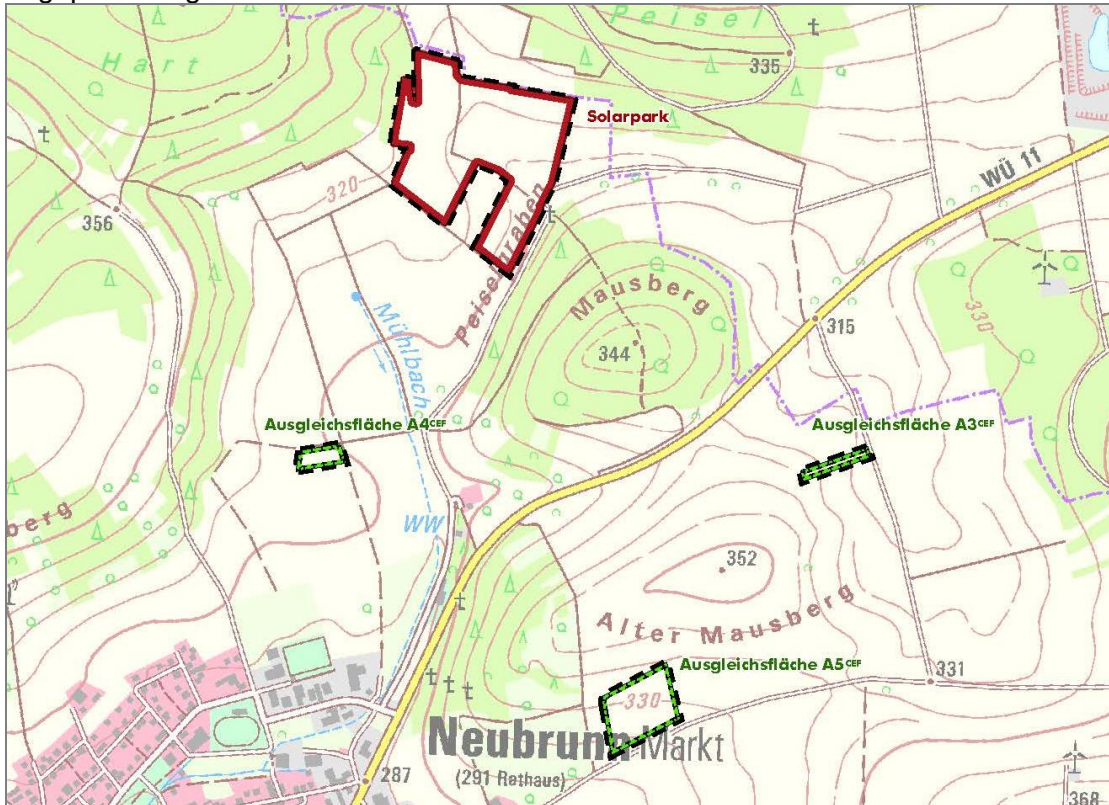
Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ ist die Absicht des Marktes Neubrunn, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der nördlichen Gemarkung Neubrunn zu verwirklichen. Ziel ist es, die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs (ca. 11,46 ha) umzustrukturieren und eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 13,23 MWp zu installieren. Zudem ist die Errichtung von Energiespeichern geplant. Durch das Vorhaben kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt sowie der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet deutlich erhöht und damit der kommunale Klimaschutz gefördert werden.

Um die planungs- und baurechtlichen sowie die umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erfüllen, wird der Bebauungsplan mit Umweltbericht einschließlich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange aufgestellt.

In diesem Zug ist es auch erforderlich, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Neubrunn durchzuführen, da dieser derzeit Flächen für Landwirtschaft ausweist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nord“ wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 07.02.2024 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der

Lageplan Ausgleichsflächen



Ohne Maßstab

In der Marktgemeinderatssitzung am 18.11.2024 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nord“ in der Fassung vom 22.10.2024 mit Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 24.01.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden außerdem die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 09.12.2024 über den Vorentwurf informiert und um eine Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gebeten.

Beschluss:

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Vorschläge zur Berücksichtigung wurden vorgetragen. Diesen Vorschlägen wird gefolgt.

Bebauungsplan „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ – Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Durch die in der Marktgemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie der Begründung des Bebauungsplans. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.03.2026 eingearbeitet.

Der Marktgemeinderat des Marktes Neubrunn billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ in der Fassung vom 18.03.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5 Bebauungsplan „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Süd“ – Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Sachverhalt:

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Süd“ ist die Absicht des Marktes Neubrunn, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der südöstlichen Gemarkung Neubrunn zu verwirklichen.

Ziel ist es, die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs (ca. 17,19 ha) umzustrukturieren und eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 20,37 MWp zu installieren. Zudem ist die Errichtung von Energiespeichern geplant.

Durch das Vorhaben kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt sowie der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet deutlich erhöht und damit der kommunale Klimaschutz gefördert werden.

Um die planungs- und baurechtlichen sowie die umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erfüllen, wird der Bebauungsplan mit Umweltbericht einschließlich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange aufgestellt.

In diesem Zug ist es auch erforderlich, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Neubrunn durchzuführen, da dieser derzeit Flächen für Landwirtschaft ausweist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

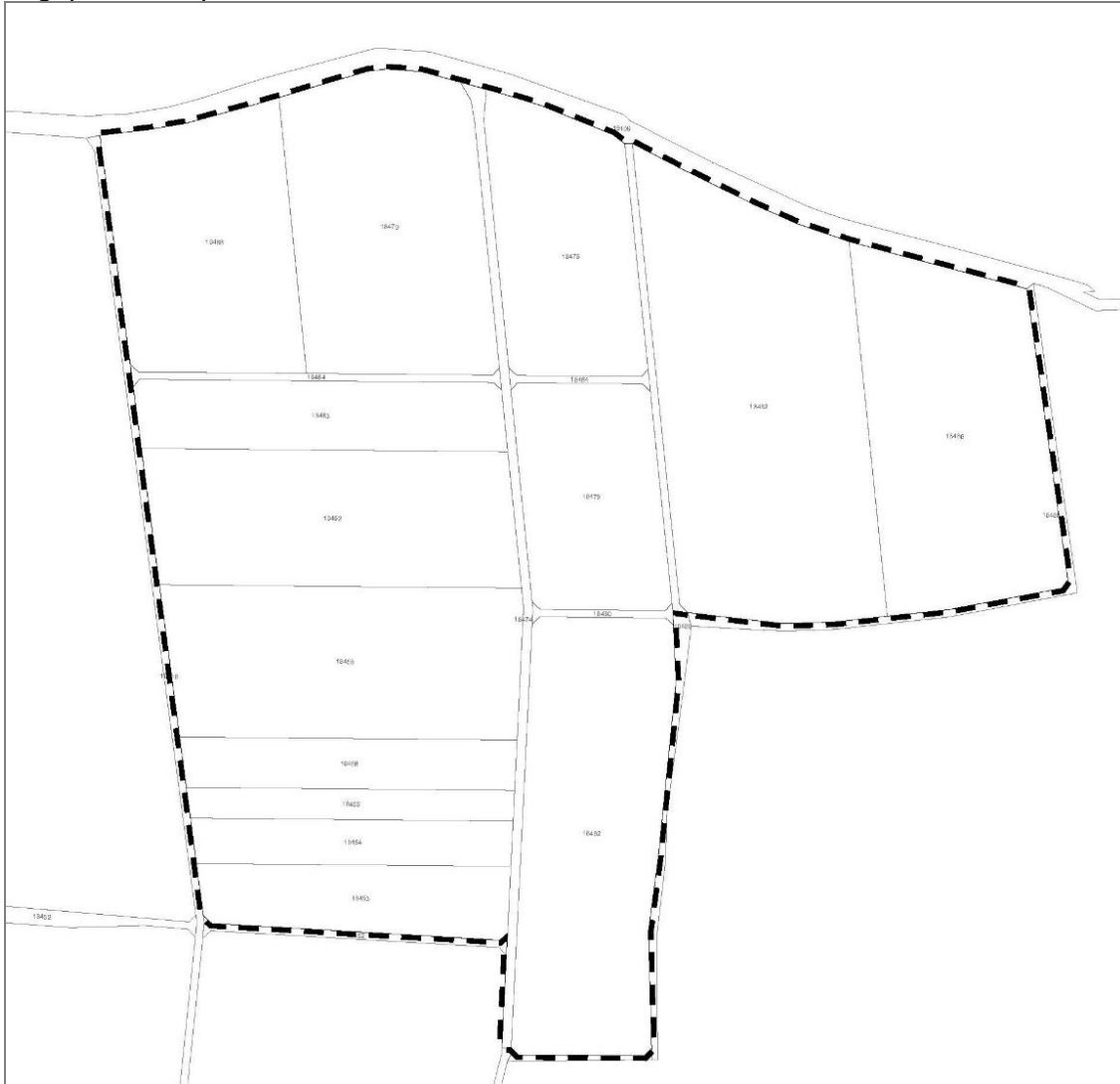
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Süd“ wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 07.02.2024 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats des Marktes Neubrunn am 15.10.2025 um die geplanten Energiespeicher ergänzt und vom Marktgemeinderat erneut beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 18453, 18454, 18455, 18456, 18458, 18462, 18463, 18466, 18470, 18476, 18479, 18482, 18486, 18492 sowie die Weggrundstücke mit den Fl.Nrn. 18464, 18474 (Teilfläche), 18480, 18489 (Teilfläche).

Darüber hinaus ist dem Bebauungsplan eine separate Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 15937 (Teilfläche) mit einer Fläche von ca. 0,6 ha zugeordnet.

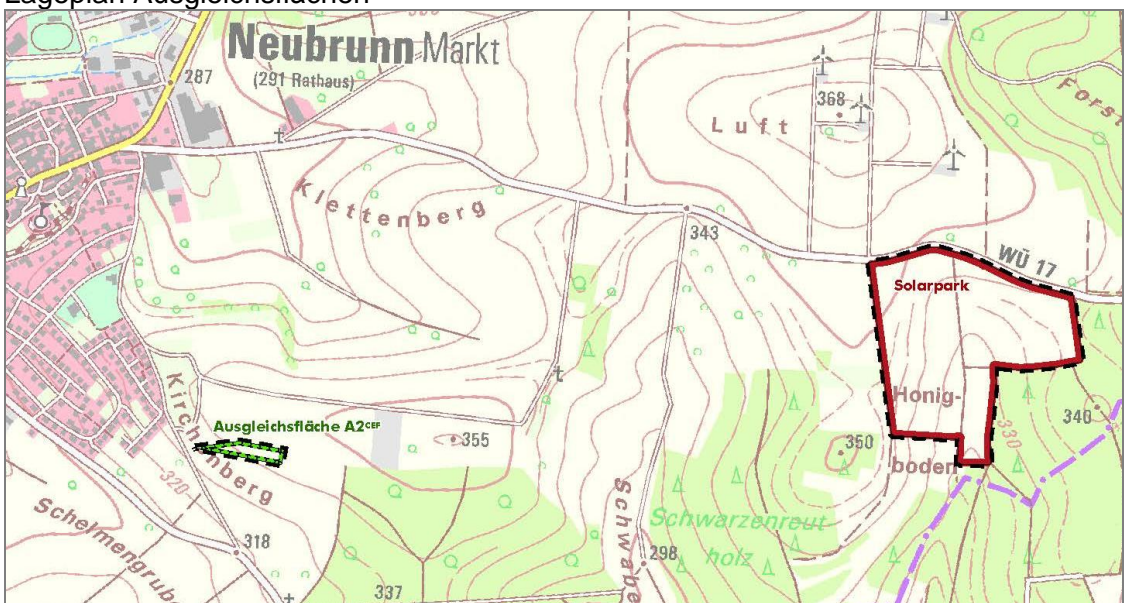
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgenden Lageplänen dargestellt.

Lageplan Solarpark



Ohne Maßstab

Lageplan Ausgleichsflächen



Ohne Maßstab

In der Marktgemeinderatssitzung am 18.11.2024 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Süd“ in der Fassung vom 22.10.2024 mit Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 24.01.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden außerdem die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 09.12.2024 über den Vorentwurf informiert und um eine Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gebeten.

Beschluss:

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Vorschläge zur Berücksichtigung wurden vorgetragen. Diesen Vorschlägen wird gefolgt.

Bebauungsplan „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Süd“ – Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Durch die in der Marktgemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie der Begründung des Bebauungsplans. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.03.2026 eingearbeitet.

Der Marktgemeinderat des Marktes Neubrunn billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Süd“ in der Fassung vom 18.03.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 6 Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nordost“ – Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Sachverhalt:

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nordost“ ist die Absicht des Marktes Neubrunn, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der nördlichen Gemarkung Neubrunn zu verwirklichen.

Ziel ist es, die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs (ca. 18,14 ha) umzustrukturieren und eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 23,09 MWp zu installieren.

Durch das Vorhaben kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt sowie der Anteil der Erneuerba-

ren Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet deutlich erhöht und damit der kommunale Klimaschutz gefördert werden.

Um die planungs- und baurechtlichen sowie die umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erfüllen, wird der Bebauungsplan mit Umweltbericht einschließlich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange aufgestellt.

In diesem Zug ist es auch erforderlich, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Neubrunn durchzuführen, da dieser derzeit Flächen für Landwirtschaft ausweist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

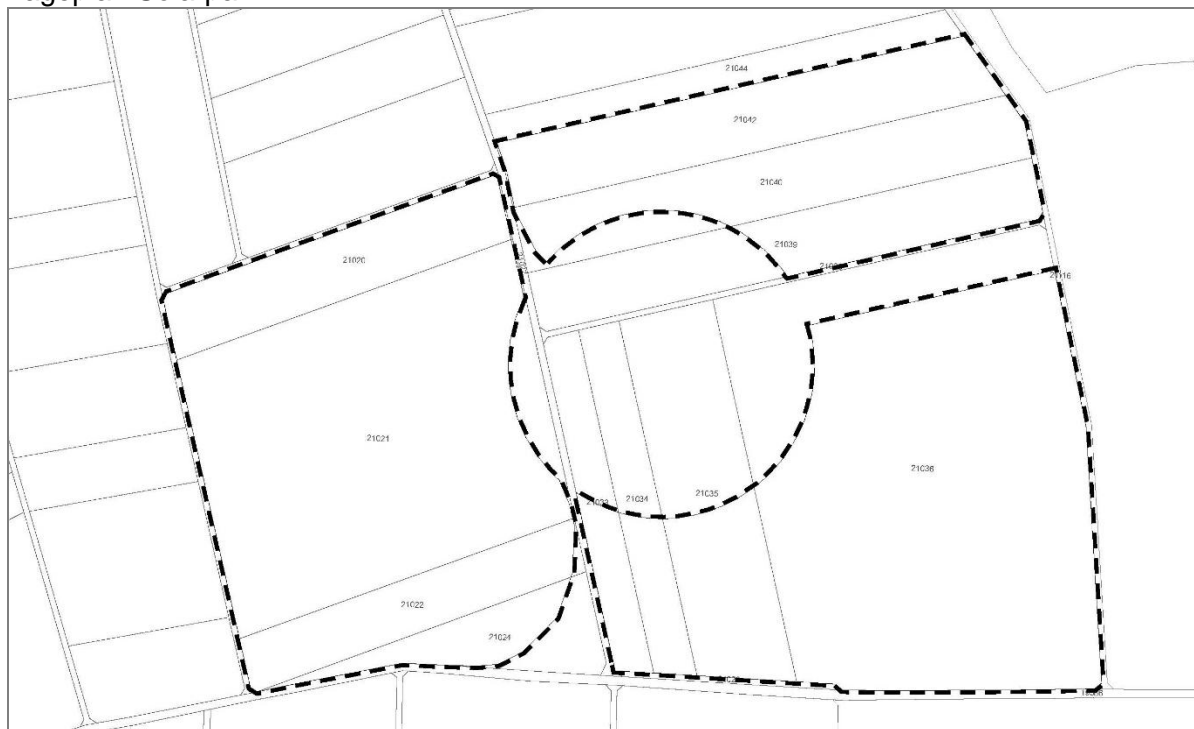
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nordost“ wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 07.02.2024 gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 21020, 21021, 21022, 21024, 21033, 21034, 21035, 21036, 21039, 21040 und das Grundstück Fl.Nr. 21042.

Darüber hinaus sind dem Bebauungsplan separate Ausgleichsflächen auf den Fl.Nrn. 20982, 19340 (Teilfläche) und 17238 (Teilfläche) mit einer Fläche von insgesamt ca. 5,9 ha zugeordnet.

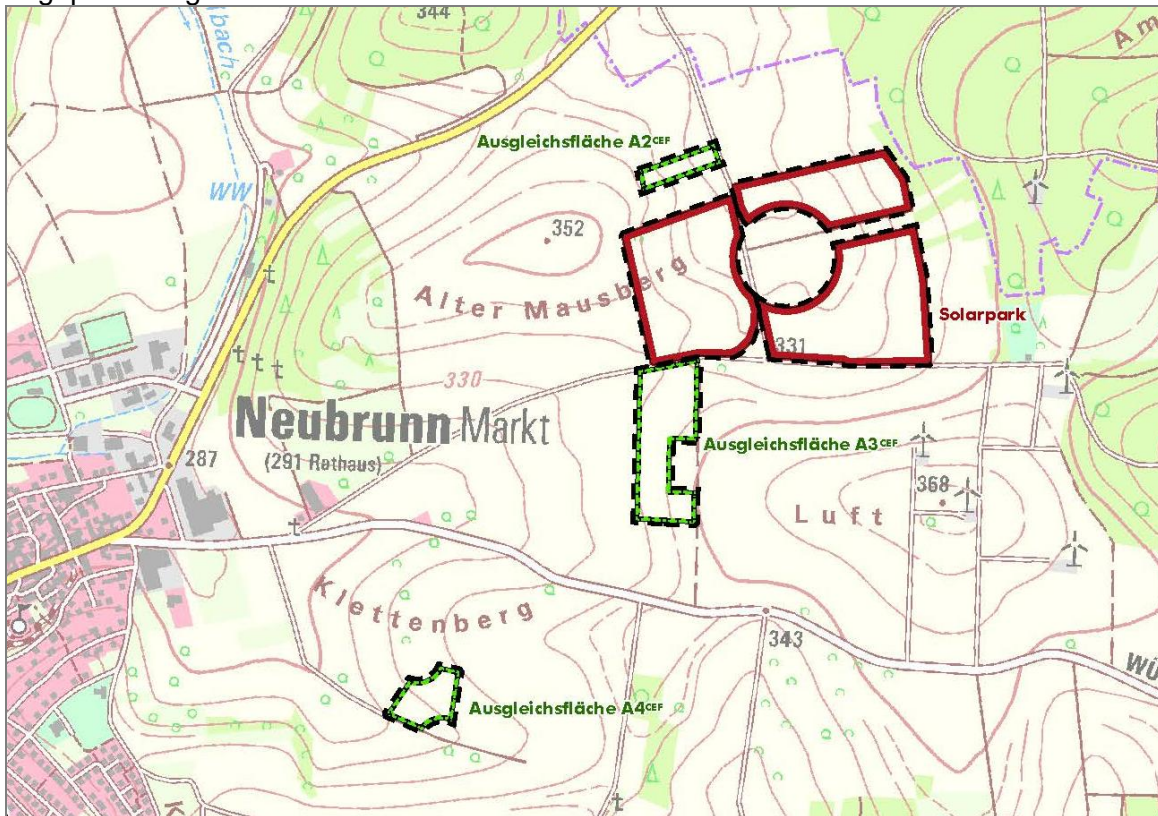
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgenden Lageplänen dargestellt.

Lageplan Solarpark



Ohne Maßstab

Lageplan Ausgleichsflächen



Ohne Maßstab

In der Marktgemeinderatssitzung am 18.11.2024 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nordost“ in der Fassung vom 22.10.2024 mit Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis 24.01.2025 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden außerdem die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 09.12.2024 über den Vorentwurf informiert und um eine Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gebeten.

Beschluss:

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Vorschläge zur Berücksichtigung wurden vorgetragen. Diesen Vorschlägen wird gefolgt.

Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Nordost“ – Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Durch die in der Marktgemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie der Begründung des Bebauungsplans. Diese wurden bereits vor der Sitzung in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.03.2026 eingearbeitet.

Der Marktgemeinderat des Marktes Neubrunn billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nordost“ in der Fassung vom 18.03.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 7 Erneute Beteiligung TFS Windenergie II RPLAN RV HN-Franken

Sachverhalt:

Auf die Gemeinderatssitzung am 02.10.2024 wird verwiesen, damals wurde beschlossen: Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat nun in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2026 neben der Synopse über die Behandlung der Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans 2020 nach § 9 Abs. 2 ROG eingingen, auch den modifizierten Entwurf und die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 4 LplG beschlossen.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 4 LplG und § 9 Abs. 3 ROG wird die Beteiligung beschränkt. Stellungnahmen können sich daher nur auf die im modifizierten Entwurf gestrichenen Vorranggebiete beziehen. Man bittet, dies mit Blick auf das Gebot zur Verfahrensbeschleunigung nach § 12 Abs. 1 LplG zu berücksichtigen und insbesondere auf den erneuten Versand bereits im Verfahren abgegebener Stellungnahmen zu verzichten.

Über die Internetadresse <https://beteiligung-regionalplan.de/rvhnf-tfs-wind2> gelangt man direkt zum modifizierten Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen oder Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 8 Beteiligungsverfahren - 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg - Windenergie
--

Sachverhalt:

Auf die Behandlung in der Sitzung am 26.03.2025 wird verwiesen. Damals wurde beschlossen: Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 22.01.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Markt Neubrunn erhält das Anschreiben aufgrund seiner Funktion der nach Art. 16 BayLplG zu beteiligenden Institutionen. Das Beteiligungsverfahren umfasst gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG auch die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans betroffen sein kann.

Es wird gebeten, im Rahmen der Zuständigkeit zur o.g. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Würzburg bis zum 10.04.2025 Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom 03.03.2025 bis 10.04.2025 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html

-> Menüpunkt „Aktuell laufende Beteiligungsverfahren“ und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter https://www.region-wuerz-burg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html eingestellt.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 9	Beteiligungsverfahren - 18. u. 19. Verordnung z. Ä. d. Regionalplans Würzburg - Thema Bodenschätze; Information
--------------	--

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Würzburg hatte das Beteiligungsverfahren zur 18. und 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg – Bodenschätze eingeleitet.

Auf die GR-Sitzung vom 04.12.2024 wird verwiesen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat am 17.12.2025 die 19. Verordnung beschlossen. Die Abwägung als Ergebnis der Beteiligung sowie die beschlossenen Planunterlagen sind unter folgendem Link

https://www.region-wuerz-burg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html -> Menüpunkt 19. Verordnung veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung erst nach Verbindlicherklärung und Bekanntmachung durch die Regierung von Unterfranken rechtskräftig wird (voraussichtlich im 2. Quartal 2026).

Die **18. Verordnung** wird voraussichtlich erst im Juli 2026 im Planungsausschuss behandelt.

TOP 10	Kläranlage Wertheim Ost - Leistungs- und Zustandsbewertung Anschluss Neubrunn - aktualisiertes Angebot, Vergabe; Sachstand KA Neubrunn und Böttigheim
---------------	--

Sachverhalt:

Am 03.02.2026 fand zwecks Möglichkeit des Anschlusses der KA Neubrunn an KA Urphar eine Besprechung zwischen der Stadt Wertheim und dem Markt Neubrunn mit Herrn Steinmann, Fa. GS-Wasser und Umwelt, Beauftragter des Marktes Neubrunn, statt.

Ablauf bzw. Ergebnisse in Stichpunkten:

- ⇒ Der Stand der Bearbeitung des Gesamtprojektes „Zukünftige Abwasserbeseitigung in Neubrunn“ wurde kurz vorgestellt.
- ⇒ Der Ortsteil Böttigheim wird unabhängig vom Hauptort Neubrunn entsorgt (eigene Kläranlage) und ist daher für die weiteren Überlegungen im Zusammenhang mit einer eventuellen Ableitung von Neubrunn über Kembach zur Kläranlage Urphar nicht mehr relevant.
- ⇒ Für Neubrunn liegt inzwischen eine hydrodynamische Überrechnung des Kanalnetzes vor.
- ⇒ Mit Blick auf einen eventuellen Anschluss nach Urphar sind zunächst folgende Punkte zu klären:
 1. Kann die Kläranlage Urphar die zusätzliche Belastung ohne weitere Maßnahmen aufnehmen? (Dies kann nach den bisherigen Erkenntnissen und den Angaben der Stadt Wertheim wohl ausgeschlossen werden.)
 2. Welche Maßnahmen werden in der Kläranlage Urphar bei einem Anschluss von Neubrunn (85%-Wert: ca. 2.700 EW) erforderlich?
 3. Stehen in der Kläranlage Urphar auch ohne den Anschluss von Neubrunn Maßnahmen an und wenn ja, welche?
 4. Wie wirkt sich ein eventueller Anschluss von Neubrunn (Q_M ca. 30 l/s, im Rahmen des Nachweises der Regentlastungen zu verifizieren) in Kembach auf das Kanalnetz bis zur Kläranlage aus (System der Regentlastungen (DWA-A 102), Hydraulik der Rohrleitungen (DWA-A 118))
 5. Sind im Kanalnetz auch ohne den Anschluss von Neubrunn Maßnahmen notwendig?
 6. Sämtliche Maßnahmen sind jeweils mit geschätzten Kosten zu hinterlegen.
 7. Wie können bei notwendigen Maßnahmen im Falle eines Zusammenschlusses ggf. Synergieeffekt zum Vorteil aller Beteiligten generiert werden?
- ⇒ Der Entwässerungsbetrieb Wertheim holt bei den für ihn tätigen Ing.-Büros Angebote für die notwendigen Untersuchungen ein.
- ⇒ Die Untersuchung der Mischwasserentlastungen für den Bereich der Kläranlage Urphar ist bereits beauftragt. Hier wird die Erweiterung des Auftrags um die Anschlussvariante Neubrunn angefragt.
- ⇒ Zur Verringerung des Aufwandes bei der Schmutzfrachtberechnung und zur Vereinheitlichung der Grundlagen stellt der Markt Neubrunn die Einzugsflächenpläne der hydrodynamischen Berechnung des Kanalnetzes zur Verfügung. Ist am 03.02.2026 erfolgt.
- ⇒ Die Beauftragung der Untersuchungen erfolgt zweckmäßigerweise durch den Entwässerungsbetrieb Wertheim. Die Aufteilung der Kosten und das formale Vorgehen zur internen Verrechnung werden nach Vorliegen der Angebote einvernehmlich zwischen dem Markt Neubrunn und dem Entwässerungsbetrieb Wertheim festgelegt.
- ⇒ Insofern vom bearbeitenden Ing.-Büro bereits zu diesem Zeitpunkt ergänzende Abwasseruntersuchungen für notwendig erachtet werden, wird der Umfang mit dem Markt Neubrunn abgestimmt. Bereits seit Ende 2025 werden im Zulauf der Kläranlage alle relevanten Parameter wöchentlich bestimmt.
- ⇒ Um die Sache zu beschleunigen, ist es beabsichtigt, den Untersuchungspunkt „Kapazität und eventuelle Maßnahmen in der Kläranlage Urphar“ möglichst im Verlauf 2026 abzuschließen. Hieraus könnte sich dann bereits eine erste vorentscheidende Weichenstellung ergeben.

- ⇒ Die Bearbeitungsdauer für den Nachweis der Mischwasserentlastungen richtet sich nach dem Fortgang der Gesamtberechnung. Mit einem Ergebnis wird seitens des Entwässerungsbetriebs Wertheim nicht vor 2028 gerechnet.

Bezüglich der Kläranlage Böttigheim findet am 25. März zwischen den Beteiligten (Markt Neubrunn, Herr Steinmann, Fa. Walter + Partner: Sanierungsplanung, Fa. BRS: Betreuung Kanalnetz) eine Abstimmung statt.

Für die Erstellung der Globalkalkulation in Bezug auf die Verbesserungsbeiträge wurde das Büro Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung beauftragt, Ausführung erfolgt aktuell, ein Entwurf liegt der Verwaltung bereits vor.

Im Zuge der o.g. Vorgehensweise wurde dem Markt Neubrunn seitens der Stadt Wertheim das aktualisierte Angebot der Fa. Weber-Ingenieure GmbH vom 19.02.2026 i.H.v. 32.000 Euro (netto) übersandt. Dieses wurde von Herrn Steinmann geprüft.

Beschluss:

Dem Angebot der Fa. Weber-Ingenieure GmbH vom 19.02.2026 i.H.v. 32.000 Euro (netto) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 11 Bestellung eines externen Informationssicherheitsbeauftragten

Die Verpflichtung zur Gewährleistung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus ergibt sich insbesondere aus den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten. Insbesondere verlangt Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit. Darüber hinaus bestehen für Kommunen landesrechtliche Anforderungen sowie verbindliche Vorgaben zur Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung, die sich regelmäßig an den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) orientieren (z. B. IT-Grundschutz). In diesem Zusammenhang wird die Benennung einer verantwortlichen Stelle für Informationssicherheit – regelmäßig in Form eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) – vorausgesetzt.

Der bisher bestehende Vertrag für Informationssicherheit mit der Living Data GmbH ist ausgelaufen.

Von drei angefragten Firmen, bieten zwei den Bereich der Informationssicherheit nicht weiter an.

Die Beschlussfassung erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

TOP 12 Bekanntgaben

- Beim Markt Neubrunn ging am 23.02.2026 ein Schreiben bezüglich der Nutzung des Triebswegs ein. Der Bereich, der nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist, wird regelmäßig von Autofahrern genutzt.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass der Markt Neubrunn aus dem Regionalbudget 2026 der Allianz Waldsassengau für das eingereichte Projekt „Beschaffung klappbarer Holzhütten“ eine Förderung von 10.000,- € erhält.

- Wegen der hohen Wasserverluste war der Bauhof in den letzten 4 Wochen verstärkt auch nachts im Einsatz. In dieser Zeit wurden sowohl mehrere Rohrbrüche als auch Schäden an Hydranten und Hausanschlussschiebern gefunden und repariert.

TOP 13 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Jutta Schmitt
Schriftführerin